

# SO\_GERICHTE SGSTA.2023.51 vom 24. Oktober 2023

SO Obergericht, 2023-10-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_SGSTA.2023.51](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGSTA.2023.51)

FR: SO\_GERICHTE SGSTA.2023.51 du 24 octobre 2023

IT: SO\_GERICHTE SGSTA.2023.51 del 24 ottobre 2023

## Erwägungen

### E. 4

StG). Beweispflichtig für Vollzug und Zeitpunkt der Zustellung einer Verfügung oder eines Entscheids, wovon Ablauf und Lauf einer Rechtsmittelfrist abhängen, ist grundsätzlich die zustellende Behörde ( Richner et al., a.a.O., Art. 116 N 41). Wurde die Veranlagung nicht eingeschrieben zugestellt und verfügt die Vorinstanz nicht über einen Zustellnachweis, kann dieser auch aufgrund der gesamten Umstände erbracht werden (Bundesgerichtsentscheid BGE 105 III 43 E. 3; Urteil des Bundesgerichts BGer 5P.168/2001 vom 20.6.2001, E. 2b). 2.3 Das DBG schreibt den Steuerbehörden für die Eröffnung von Verfügungen keine bestimmte Zustellform vor; zulässig ist namentlich auch der Versand über herkömmliche (A- oder B-)Post; eine Zustellung auf dem Weg der eingeschriebenen Sendung ist nicht zwingend erforderlich. Nichts anderes ergibt sich grundsätzlich auch aus dem kantonalen Recht (vgl. § 136 sowie §§ 148 und 149 Abs. 2 StG; siehe auch § 136 Abs. 1 bis StG und § 50 bis Vollzugsverordnung zum Steuergesetz, BGS 614.12, je gültig ab 1.7.2022; KSG vom 11.9.2023, SGSTA.2023.4; BST.2023.4, zur Publ. bestimmt unter [gerichtsentscheide.so.ch](https://www.gerichtsentscheide.so.ch)). Wird für die Eröffnung einer Verfügung eine Zustellform gewählt, bei welcher der Eingang beim Adressaten nicht genau nachweisbar ist, obliegt es der Behörde, den Beweis dafür zu erbringen, dass und an welchem Tag ihr Entscheid dem Steuerpflichtigen zugestellt worden ist. Da ein Fehler bei der Postzustellung nicht ausserhalb jeder Wahrscheinlichkeit liegt, genügt die Bescheinigung des Versandes allein noch nicht, um das genaue Datum oder den genauen Zeitraum der Zustellung zu beweisen. Im Zweifel muss vielmehr auf die Darstellung des Empfängers abgestellt werden. Der Nachweis der Zustellung kann aber auch aufgrund von Indizien oder gestützt auf die gesamten Umstände erbracht werden. Nach den allgemeinen Grundsätzen gilt eine eingeschriebene Sendung, soweit der Adressat bei einer versuchten Zustellung nicht angetroffen und daher eine Abholungseinladung in seinen Briefkasten oder sein Postfach gelegt wird, in jenem Zeitpunkt als zugestellt, in welchem sie auf der Post abgeholt wird; geschieht dies nicht innert der Abholfrist, welche sieben Tage beträgt, so gilt die Sendung (fiktiv) als am letzten Tag dieser Frist zugestellt, sofern der Adressat mit der Zustellung hatte rechnen müssen. Bei uneingeschriebener Briefpost erfolgt die Zustellung einer Sendung demgegenüber bereits dadurch, dass sie in den Briefkasten oder ins Postfach des Adressaten eingelegt wird und damit in den Verfügungsbereich des Empfängers gelangt. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die Zustellung einer Sendung nicht erforderlich, dass der Adressat sie tatsächlich in Empfang nimmt; es genügt, wenn sie in seinen Machtbereich gelangt und er demzufolge von ihr Kenntnis nehmen kann. Dies hat zur Konsequenz, dass Fristen bereits im Zeitpunkt der ordnungsgemässen Zustellung und nicht erst bei tatsächlicher Kenntnisnahme durch den Adressaten zu laufen beginnen (zum Ganzen BGer 2C\_430/2009 vom 14.1.2010, E. 2.4 mit Hinweisen). 3.1 Da der Rekurrent innert Frist die Steuererklärung 2022 nicht eingereicht hatte, wurde er am 9. Mai 2023

gemahnt und es wurde eine Ermessensveranlagung 2022 angedroht. Diese wurde am 22. Juni 2023 mit B-Post verschickt. Am 14. Juli 2023 wurde der Rekurrent gebüsst und am 8. August 2023 für den Steuerausstand 2022 gemahnt. Am 13. August 2023 wurde die Steuererklärung 2022 eingereicht. Diese wurde am 13. September 2023 als Einsprache entgegengenommen. Gleichzeitig wurde der Rekurrent aufgefordert, Fristwiederherstellungsgründe für die verspätete Einsprache geltend zu machen. Per E-Mail vom 3. Oktober 2023 machte der Rekurrent auf seine Tochter Y aufmerksam, die in die psychiatrische Klinik eingewiesen werden musste. Die VB Solothurn trat am 24. Oktober 2023 auf die Einsprache nicht ein (zum Ganzen Vorakten Nrn. 1-10).

3.2 Die Ermessensveranlagung 2022 wurde wie erwähnt am 22. Juni 2023 mit B-Post verschickt. Unbestrittenermassen hat der Rekurrent diese Veranlagung erhalten. Das Zustelldatum ist aber offen und kann von der Vorinstanz nicht nachgewiesen werden. Eingereicht wurde die Steuererklärung 2022 bzw. die Einsprache wie gesehen 52 Tage später am 13. August 2023. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss im Zweifelsfall angenommen werden, dass auch eine massiv verspätete Zustellung nicht ausserhalb jeden Zweifels liegt. Ausnahmsweise kann der Nachweis der Zustellung auch anhand von Indizien oder gestützt auf die gesamten Umstände erbracht werden (vgl. oben, E. 2.3, BGer vom 14.1.2010, a.a.O., E. 2.4). Im vorliegenden Fall hält der Rekurrent vor allem fest, dass er nach der Zustellung der Busse bemerkt habe, dass er keine Fristverlängerung für die Einreichung der Steuererklärung 2022 eingegeben hatte. Die Busse datiert wie gesagt vom 14. Juli 2023. Wann diese zugestellt wurde, kann den Akten nicht entnommen werden. Somit bleibt es dabei, dass das Zustelldatum der Ermessensveranlagung vom 22. Juni 2023 nicht nachgewiesen werden kann. Zugunsten des Rekurrenten ist daher davon auszugehen, dass die umstrittene Veranlagung erst mit zeitlicher Verzögerung beim Rekurrenten eingetroffen und seine Einsprache rechtzeitig erfolgt ist. Auf diese ist deshalb materiell einzutreten. Das hat denn auch die Vorinstanz im vorliegenden Verfahren beantragt. Nach dem Gesagten sind Rekurs und Beschwerde begründet und damit gutzuheissen; die Sache ist zur materiellen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

4. Bei diesem Verfahrensausgang sind keine Kosten zu erheben. \*\*\*\*\*

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.